

Richtlinien der Kreisstadt Bergheim für die Vergabe von Mitteln des Stadtteilbudgets

Präambel

Auf Grund der positiven Erfahrungen im Rahmen des Landesprogrammes „Soziale Stadt“ stellt die Kreisstadt Bergheim nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltes Mittel für die Quartiersarbeit in ausgesuchten Stadtteilen zur Verfügung. Über den Einsatz dieser Mittel sollen Bürgerinnen und Bürger sowie Vertreter von im Stadtteil tätigen Institutionen aus dem unmittelbaren Lebensumfeld des Stadtteiles eigenverantwortlich entscheiden. Ziel dieser Verlagerung der Entscheidungskompetenz ist es, zügig, unbürokratisch und zielgenau Zuschüsse zu Projekten vergeben zu können und damit eine höhere Wirkung sowie eine höhere Identifikation der Menschen mit ihrem Stadtteil zu erzielen.

§ 1 Budgetbeirat

(1) Die Kreisstadt Bergheim setzt einen Budgetbeirat für einen Stadtteil ein. Er besteht aus einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Quartiersmanagements als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender, vier Vertretern von im Stadtteil tätigen städtischen, gemeinnützigen oder bürgerschaftlichen Institutionen für Belange bildender, sozialer und kultureller Art sowie vier weiteren Bürgerinnen bzw. Bürgern.

(2) Die Wahl der Vertreter der Institutionen sowie der Bürgerinnen und Bürger soll nach demokratischen Grundsätzen auf einem Stadtteilforum erfolgen. Bis zu einer Wahl erfolgt die Berufung durch das eingesetzte Quartiersmanagement.

Die Wahlen sind nach spätestens vier Jahren zu wiederholen.

(3) Aufgabe des Budgetbeirates ist die eigenverantwortliche Vergabe von Zuschüssen aus dem Stadtteilbudget an Personen, Gruppen, Vereinen oder sonstigen Institutionen im Stadtteil nach Maßgabe dieser Richtlinien. Die Sitzungen des Budgetbeirates finden auf Einladung des bzw. der Vorsitzenden nach Bedarf, in der Regel vier mal jährlich zum Quartalsbeginn statt.

§ 2 Zuschussvergaben

(1) Zuschüsse können an alle Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Institutionen vergeben werden, die Projekte zur Durchführung im Stadtteil anbieten.

Zuschussfähig sind alle Projekte zur Aktivierung im Stadtteil, die einen Mehrwert für den Stadtteil bedeuten und dem Kriterienkatalog der Quartiersentwicklung entsprechen. Nicht zuschussfähig sind jedoch solche Projekte, die gegen geltendes Recht oder Bestimmungen sowie gegen die guten Sitten verstoßen. Enthalten die Mittel auch Förderungen Dritter, so sind dessen Auflagen ebenfalls zu beachten.

(2) Bei der Zuschussvergabe sind das Vergaberecht, insbesondere die Vergabeordnung der Kreisstadt Bergheim sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Der Durchführungszeitraum der Projekte soll 12 Monate nicht überschreiten.

Alle Projekte müssen in schriftlicher Form als Konzept oder Projektbeschreibung einschließlich einer Kostenkalkulation bis spätestens 2 Wochen vor Quartalsende für die nächste Sitzung vorliegen.

Der bzw. die Vorsitzende stellt sicher, dass die geförderten Projekte den hier genannten Bestimmungen entsprechen.

§ 3 Stadtteilbudget

Die Höhe des Stadtteilbudgets richtet sich nach der Zuweisung durch die Kreisstadt Bergheim. Die Kreisstadt Bergheim stellt die Mittel entsprechend der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit jährlich möglichst im voraus zur Verfügung.

§ 4 Verfahren

(1) Über die Zuschüsse entscheidet der Budgetbeirat auf Grund vorliegender schriftlicher Projektvorschläge mit einfacher Mehrheit. Über die Entscheidungsfindung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das dem Zuschussgeber vorzulegen ist.

(2) Werden Mittel für Honorare für selbständige Tätigkeiten vergeben, so ist hierüber ein Honorarvertrag abzuschliessen. Die Auszahlung bewilligter Zuschüsse erfolgt nach Vorlage einer Rechnung bzw. eines sonstigen zahlungsbegründenden Beleges.

(3) Nach Abschluss des Projektes legt der Zuwendungsempfänger zum Zwecke der Evaluierung entsprechende Angaben in einem Monitoringbogen vor und bestätigt die Verwendung der Mittel entsprechend der erteilten Bewilligung. Der Zuschussgeber bestätigt die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Zuschussempfänger.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Förderrichtlinien vom 17.9.2012 außer Kraft.

Bergheim, 8.1.2018